

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
380 kV-Leitung Bergrheinfeld/West Konverter Eins – Bergrheinfeld/West

Leitung-Nr.: LH-07-B190

Vorhabenträger:



Ersteller:

Baader Konzept GmbH
N7, 5-6
68161 Mannheim
www.baaderkonzept.de



DokumentenzahlNr.: A100-BAK-000016

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt D3
von km 0+000 bis 0+622**

Unterlagen nach § 21 NABEG

**Teil H
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anhang 01: Formblätter**

00	27.09.22	Unterlage nach § 21 NABEG	C. Holzmann	Y. Staudt	M. Gonser
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Anlagen.....	3
1.1 Formblätter für Arten des Anhangs IV FFH-RL.....	3
1.1.1 Sonstige Säugetiere	3
1.1.1.1 Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	3
1.1.2 Reptilien	7
1.1.2.1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	7
1.1.3 Schmetterlinge.....	12
1.1.3.1 Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>).....	12
1.1.3.2 Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	16
1.2 Formblätter für Europäische Vögel	18
1.2.1 Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	18
1.2.2 Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	21
1.2.3 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	24
1.2.4 Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>).....	27
1.2.5 Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	30
1.2.6 Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	33
1.2.7 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	36
1.2.8 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	39
1.2.9 Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).....	42
1.2.10 Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	45
1.2.11 Gilde der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter	48
1.2.12 Gilde der Gehölzhöhlenbrüter	51
1.2.13 Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes.....	53
1.2.14 Gilde der Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren.....	55
1.2.15 Brutvögel der binnenländischen Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte)	57
1.2.16 Gilde der Zug- und Rastvögel	59
1.3 Literatur und Quellenverzeichnis der Formblätter	62

1 Anlagen

1.1 Formblätter für Arten des Anhangs IV FFH-RL

1.1.1 Sonstige Säugetiere

1.1.1.1 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Betroffene Tierart: Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 1 (<i>vom Aussterben bedroht</i>) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie 2 (<i>stark gefährdet</i>)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht (atlant. / kont. Region)
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Feldhamster ist in Mitteleuropa eine typische Art der offenen Kulturlandschaft mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden. Löss und Lehmböden sind besonders gut geeignet und bilden ein sehr gutes Potenzial für die Art. Sandböden, steinige Böden, felsiger Untergrund und Gebiete mit einem hohen Grundwasserstand sind aufgrund der bis zu zwei Meter tiefen Baue nicht geeignet. Hohe Feldhamsterdichten treten heute nicht mehr nur in Ackerbereichen auf, sondern aufgrund der Verdrängung auch auf Sonderhabitaten wie z. B. Autobahnböschungen (z.B. Hauer et al. 2009), zudem auch in Übergangsbereichen zu Ruderal- und Gartenbauflächen, diesen selbst sowie innerhalb der Bebauung liegenden Freiflächen (Breuer 2016; Bundesamt für Naturschutz 2019; Weinhold und Kayser 2006). Die Habitategnung wird v.a. durch ein abwechslungsreiches Jahresangebot an Nahrung bestimmt (Pflanzensamen der Getreidearten sowie krautigen Pflanzenteilen von Wildkräutern, zudem aus Wurzeln, Hackfrüchten und Leguminosenarten). Dabei ist die Nahrung ebenso wichtig wie eine geeignete Deckung vor und nach der Ernte. Als Wintervorrat wird nur Nahrung eingelagert, die wenig verderblich ist, z. B. Getreide, Samen und Hackfrüchte. Bei Anbau von für Feldhamster ungünstigen Kulturen im Zuge der Fruchtfolge (z.B. Zuckerrüben) ist mit starken Migrationsbewegungen zu rechnen, die mit einem hohen Mortalitätsrisiko verbunden sein können (Breuer 2016; Weidling 1996). Feldhamster sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und leben als Einzelgänger territorial in selbst gegrabenen weit verzweigten Gangsystemen mit Wohn- und Vorratskammern. Sie nutzen mehrere Baue gleichzeitig, zwischen denen sie regelmäßig wechseln. Der Schwerpunkt der Aktivität eines Feldhamsters findet eher kleinräumig im Umfeld des Baus statt. Dabei bestehen jedoch große Unterschiede zwischen Weibchen und Männchen: Während die Weibchen einen mittleren Aktionsraum von 0,1 bis 0,4 ha haben, nutzen die Männchen	

Betroffene Tierart: Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
regelmäßig 1 bis 2 ha. Ihre Reviere überlagern dabei mehrere Weibchenreviere. Die dabei durchschnittlich zurückgelegten Wegstrecken variieren deutlich und liegen zwischen wenigen Metern und bis zu einem Kilometer. Wenn dismigrierende Feldhamster, insbesondere Junghamster auf der Suche nach neuen Revieren sind, können diese auch deutlich größere Strecken zurücklegen. In der Fortpflanzungszeit von April bis August werden zumeist zweimal durchschnittlich 3 – 6 Junge je Wurf geboren. Der Feldhamster besitzt ein hohes Reproduktionsvermögen, so dass die Bestände mitunter explosionsartig anwachsen können (Breuer 2016). Ab dem Spätsommer tragen die Tiere Vorräte zur Überwinterung in ihren Bau ein. Die Winterruhe beginnt spätestens Ende Oktober und dauert bis Ende März. Während der Schlafphase sinkt die Körpertemperatur auf 2-10 °C ab, obwohl der Feldhamster während der Winterruhe mehrmals aufwacht, um aus dem Vorrat Nahrung zu fressen. Während dieser Zeit nimmt auch das Körpergewicht bis zu einem Drittel ab (Breuer 2016; Trost 2008; Weinhold 1998). Der Feldhamster besitzt eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust, -änderung sowie Lebensraumzerschneidung (Bundesamt für Naturschutz 2016). Daneben leiten sich Beeinträchtigungen durch die Intensivierung der Landwirtschaft ab, die eine deutliche Verringerung der Nahrungsgrundlage betreffen (Breuer 2016).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Die deutschen Vorkommen der Art liegen am westlichen und nordwestlichen Rand des Verbreitungsgebietes und sind inzwischen stark verinselt bzw. voneinander isoliert. Die größten noch vorhandenen und überwiegend zusammenhängenden Bestände in Deutschland befinden sich in Niedersachsen (hier nur in geringer Dichte < 1 Bau / ha), Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weitere Vorkommen existieren in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen (BfN 2013).	Verbreitung in Bayern In Bayern findet man Feldhamster noch in den fränkischen Gäulagen von Schweinfurt bis Uffenheim sowie (bis vor Kurzem) am Main von Miltenberg bis Aschaffenburg. In Schwaben und Oberfranken ist die Art bereits ausgestorben. Der Feldhamster ist in Bayern stark gefährdet. Die Besiedlungsdichten sind innerhalb der vergangenen Jahrzehnte überall zurückgegangen. Auch heute noch nimmt seine Zahl ab (LfU 2022).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich	
Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: In der ASK-Datenbank des LfU Bayern wurden Nachweise des Feldhamsters aus dem Jahr 2005 innerhalb sowie in der nahen Umgebung des fTK bei Bergheinfeld erfasst. Um herauszufinden, ob in dem Gesamtbereich noch Feldhamster vorkommen, wurden in den Jahren 2012 und 2019 umfangreiche Kartierungen durchgeführt, die von der Regierung von Unterfranken in Auftrag gegeben wurden. Im Rahmen der Kartierungen im PFA D3 2020, konnte ein aktueller Vorkommensschwerpunkt des Feldhamsters in dem Bereich um Bergheinfeld bestätigt werden, da ein Nachweis auf einer Ackerfläche gelang. Dieser Nachweis liegt ca. 240 m westlich des geplanten Maststandort 01. Entsprechend ist ein Vorkommen der Art auf den Ackerflächen innerhalb des fTK zu erwarten.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein	

Betroffene Tierart: Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
An den Masten 01 und 02 werden Baustellenflächen und Zuwegungen angelegt. Bei diesem Prozess ist ein Verletzen oder Töten von Feldhamstern und deren Bauen nicht auszuschließen. Deshalb ist zu prüfen, ob Feldhamster auf den vorgesehenen Bauflächen und Baueinrichtungsflächen (inklusive der Seilzugflächen, Abankerungsflächen und Schleifgerüstflächen) an den Masten 01 und 02 gefunden werden (Maßnahme V_{AR}11). Ist dies nicht der Fall, ist nach der Getreideernte eine Schwarzbrache herzustellen, welche bis Baubeginn aufrechterhalten werden muss. Ist ein Nachweis erfolgt, müssen die Feldhamster auf die umliegenden Ackerflächen umgesetzt werden. Dies geschieht durch Herstellung der vorab beschriebenen Schwarzbrache und der fachgerechten Umsetzung vorgefundener Tiere auf geeignete Felder (Maßnahme A_{CEF}34). Dafür sind Flächen in einem Radius von 350-500 m verfügbar.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Feldhamster gehören nicht zu den störungsempfindlichen Arten gegenüber typischen Störreizen aus Bautätigkeiten. In den Bereichen, in denen Feldhamster direkt auf Baustellenflächen vorkommen könnten, werden diese temporär vergrämt. Störungen von Feldhamstern außerhalb der Baustellenflächen sind weitestgehend ausgeschlossen (Maßnahme V_{AR}11 und 14.2).	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Betroffene Tierart: Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Durch die Baufeldfreimachung und die Anlage von Zuwegungen kann eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters an den Masten 01 und 02 sowie den Seilzugflächen, Abankerungsflächen und Schleifgerüstflächen nicht ausgeschlossen werden. Um direkte auf die Bauzeit beschränkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen (plus zehn Meter Puffer) feldhamsterfrei sind. Im vorliegenden Fall wurden zusätzlich die Flächen für die Kontrolle auf Feldhamsterbaue ausgewählt, auf denen eine bauzeitliche Besiedelung unwahrscheinlich ist, da er sich als Lebensraum für den Feldhamster nicht mehr eignet (Störung und Barrierewirkung durch den Baubetrieb). Sollten sich innerhalb dieses definierten Bereiches Feldhamsterbaue befinden, sind diese auf geeignete Flächen (Maßnahme ACEF34) umzusetzen (Maßnahme VAR 11).	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.1.2 Reptilien

1.1.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Betroffene Tierart: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie V (<i>Vorwarnliste</i>) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie 3 (<i>gefährdet</i>)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend (atl. / kont. Region) ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum von strukturreichen, offenen, relativ trockenen Lebensräumen wie Brachflächen, Dünen, Heiden, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme und Steinbrüche. Geeignete Habitate zeichnen sich durch ein enges Nebeneinander von Strukturen für Winterquartiere, Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, und Deckungsmöglichkeiten sowie ein Vorkommen von Beutetieren aus. Die Art ist tagaktiv und sonnt sich mit Vorliebe auf Kahlstellen und in den Lücken der Grasschicht. Ein Schlüsselfaktor für die Habitatqualität sind zudem besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden (Bundesamt für Naturschutz 2019; LfU Bayern 2018). In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, die weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationsräume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z.B. Elbing et al. 1996; Klewen 1988). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt (Blanke 2010). Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße allerdings bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen (LANUV NRW 2019). Bezüglich der Wanderdistanzen existieren in der Literatur unterschiedliche Angaben: Als maximale Wanderdistanzen werden 4.000 m (Runge et al. 2010) bzw. 1.200 m angegeben (Laufer, H. 2014). Die Art ist im Allgemeinen jedoch sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit (Schneeweiß et al. 2014). So liegt die Wanderdistanz meist deutlich unter 100 m (Blanke (2004), zit. in: Runge et al. 2010) Die Tiere verlassen ab etwa April ihre Winterquartiere, bei günstiger Witterung kann das schon Ende Februar/Anfang März der Fall sein. Auslöser für das Verlassen der Quartiere sind Schönwetterperioden mit Sonnenschein und Temperaturen von bis zu 20°C (Elbing et al. 1996). Nach der ersten Frühjahrshäutung beginnen die Zauneidechsen mit der Paarung, worauf die Eiablage im Juni bis Anfang Juli erfolgt. Je nach Eiablagedatum und Witterung schlüpfen die Jungen zwischen Ende Juli und September. Dabei weisen die früh im Jahr abgelegten Eier sowohl einen größeren Schlupferfolg als auch eine bessere Überlebensquote auf als späte Gelege (Olsson	

Betroffene Tierart: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger
SuedLink, PFA D3	TenneT

und Shine 1997). Ende September und vor allem im Monat Oktober werden dann wieder die Überwinterungsquartiere aufgesucht. Männchen suchen teilweise schon im August die winterlichen Verstecke auf (Hafner und Zimmermann 2007; LfU Bayern 2018o).

Eine Fortpflanzungsstätte umfasst Bereiche wie den Paarungsplatz, den Eiablageplatz und der bevorzugten Aufenthaltsorte der frisch geschlüpften Jungtiere. Ruhestätten sind Bereiche, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während einer nicht aktiven Phase wie z.B. Schlaf, Versteck, Häutung, Wärmeregulation (z.B. Sonnenplätze) und Überwinterung erforderlich sind (Laufer, H. 2014). In der Regel ist die tatsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht zu erfassen. Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke (Schneeweiß et al. 2014). Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (Runge et al. 2010).

Zauneidechsen reagieren wie alle Reptilien empfindlich auf Habitatfragmentierung und Isolation von Vorkommen, daneben auch auf die Zerstörungen von Lebensräumen (Bundesamt für Naturschutz 2016). Bei Reptilien wie auch bei anderen bodengebundenen Arten stellen zudem Konstruktionen mit Fallenwirkung wie z. B. Kanäle, Gruben, Schächte etc. generell ein ggf. nicht zu vernachlässigendes Tötungsrisiko dar (z.B. Glitzner et al. 1999; Heimbucher 1991). Gegenüber akustischen und optischen Störreizen sowie Erschütterungen gelten Zauneidechsen dagegen als wenig empfindlich (Bundesamt für Naturschutz 2016). Zauneidechsen kommen nach häufig entlang von Bahndämmen, Wegböschungen, Kiesgruben und Steinbrüchen vor, wo solche Störungen wiederholt auftreten (Hafner und Zimmermann 2007).

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Allerdings sind die Nachweisdichten regional sehr unterschiedlich. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars, in Rheinland-Pfalz, im Osten in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. Das Nordwestdeutschen Tiefland ist dagegen lückiger besiedelt (BfN 2013).	Verbreitung in Bayern Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend von der Zauneidechse besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge (LfU 2022).
--	--

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen
 ☐ Vorkommen potenziell möglich

Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen:

- Auf der östlich gelegenen Probefläche in der Nähe des Maststandortes 03 wurden bei den Kartierungen 2021 zwei weibliche, adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Aufgrund der Habitateignung im Untersuchungsgebiet wurde der potentielle Lebensraum der Zauneidechsenpopulation auf die Waldrandbereiche, sowie die noch junge Laubwoldaufforstung und die angrenzenden Offenlandbereiche definiert. Der gesamte Lebensraum der lokalen Population wird auf ca. 2,5 ha geschätzt. Der Maststandort selbst ist ca. 20 m von dem Fundort der Zauneidechse entfernt und liegt ebenfalls nicht innerhalb des Zauneidechsenlebensraums.

Allerdings ist eine ca. 0,2 ha große Seilzugfläche innerhalb des Zauneidechsenlebensraums geplant. Auch die Zuwegung zum Mast verläuft auf dem Weg, in dessen Randbereich eine Zauneidechse nachgewiesen wurde. Die Arbeitsfläche um den Maststandort ist ca. 0,7 ha groß. Der Zauneidechsenlebensraum wird durch große Teile

Betroffene Tierart: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
dieser Arbeitsfläche in Anspruch genommen. In diesen Bereichen ist mit baubedingten Beeinträchtigungen der Zauneidechsenpopulation zu rechnen, wenn keine geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere o- der ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver- letzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein 	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Aufgrund der Arbeiten an den Masten können Habitatstrukturen entstehen, die für die Zauneidechse einen attraktiven Lebensraum darstellen. Dies können z.B. Rohbodenflächen oder Aufschüttungen sein. Während der Aktivitätsphase (März bis September) der Zauneidechse könnten somit genannte Flächen als Fortpflanzungsstätten genutzt und Eier abgelegt werden (auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wenn diese Bereiche nach Beendigung der Arbeiten wieder zurückgebaut werden, kann es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten und somit auch zur Tötung einzelner Individuen oder Entwicklungsstadien kommen. Weiterhin sind durch den Neubau von Masten Arbeiten am Fundament notwendig, wodurch Baugruben entstehen. Dies bedeutet, dass Individuen in diese hineinfallen, nicht mehr herausfinden und verenden könnten. Auch durch die Bodeneingriffe selbst können Tiere verletzt oder getötet werden, falls sich in diesen Bereichen ihre Überwinterungshabitate befinden und diese Arbeiten im Winter ausgeführt würden. Daher werden die entstehenden Baugruben frühzeitig gesichert (Maßnahme V_{AR}14.1). Ein Einwandern der Zauneidechsen in diese Bereiche ist ebenso zu verhindern. Dies wird einerseits durch das Unattraktivmachen der Flächen (Maßnahme V_{AR} 9.2), als auch durch das Aufstellen von Reptilienschutzzaunen (Maßnahme V_{AR}14.1) erreicht, welche entlang der Baugrube gezogen werden und somit ein Einwandern von Zauneidechsen in diese Flächen verhindert. Der Schutzzaun ist außerdem selbstleerend zu konzipieren, sodass eventuelle in der Baufläche verbleibende Individuen innerhalb des Schutzzauns aus den bauzeitlich beanspruchten Flächen fliehen, jedoch nicht wieder zurück auf die Fläche kommen können. Es ist eine ca. 0,2 ha große Seilzugfläche innerhalb des Zauneidechsenlebensraums geplant. Auch die Zuwegung zum Mast verläuft auf dem Weg, in dessen Randbereich eine Zauneidechse nachgewiesen wurde. Die Arbeitsfläche um den Maststandort ist ca. 0,7 ha groß. Der Zauneidechsenlebensraum wird durch große Teile dieser Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Um sicher zu stellen, dass Zauneidechsen während der Arbeiten auf diesen Flächen nicht verletzt oder getötet werden, werden die Zauneidechsen vor Baubeginn in die angrenzenden Flächen vergrämt. Dies erfolgt durch die Fällung der Gehölze im Zeitraum Oktober-Februar, in der die Tiere in der Winterruhe sind und eine Tötung oder Verletzung somit ausgeschlossen werden kann. Ab April werden die Wurzeln der Gehölze entfernt. In dieser Aktivitätsphase der Tiere können sie aktiv fliehen, sodass eine Tötung oder Verletzung während dieser Arbeiten ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Ab April erfolgt dann eine Vergrämung durch regelmäßige Mahd, die mindestens drei Monate dauert. Gleichzeitig (ab April) wird ein selbstleerender Zaun um die Seilzug-, und Arbeitsflächen sowie den Zuwegungen errichtet (Maßnahme V_{AR} 14.1). Auch dieser Zaun wird so konzipiert, dass eventuell verbleibende Individuen innerhalb des Schutzzauns aus den bauzeitlich beanspruchten Flächen fliehen, jedoch nicht wieder zurück auf die Fläche kommen können. Bevor die endgültige Baustelleneinrichtung erfolgt, wird der Zaun am Weg zurückgebaut und durch ein Tor ersetzt, der den Baustellenfahrzeugen eine Nutzung der Zuwegungen ermöglicht. Weiterhin findet während der Vergrämung sowie vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung statt, die das Baufeld sowie der Seilzug-, Arbeitsflächen und Zuwegungen auf das Vorkommen von Zauneidechsen hin untersucht. Bei Bedarf werden die vorgefundenen Zauneidechsen in die angrenzenden Flächen übersetzt. Der Beginn	

Betroffene Tierart: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
dieses Maßnahmenpakets ist auf das Frühjahr terminiert, bevor die Eidechsen Eier legen. Somit wird sichergestellt, dass keine Eier oder Individuen innerhalb des Schutzzaunes verbleiben und der Verbotstatbestand der Tötung nicht eintritt.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Es können Habitate der Zauneidechse, die im Umfeld der Baustellen liegen, durch Erschütterungen oder visuelle Reize beeinträchtigt werden. Jedoch ist die Störungsempfindlichkeit von Zauneidechsen vergleichsweise gering. Da vorhabenbedingte Störungen zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ggf. betroffene Individuen vorübergehend in ungestörte Bereiche abwandern. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse ist daher nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Betroffene Tierart: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Im Rahmen des Bauvorhabens gehen Teile eines Zauneidechsenlebensraum auf der Seilzugfläche, der Arbeitsfläche und der Zuwegung baubedingt und bauzeitlich (temporär) verloren. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, werden die Zauneidechsen in die umliegenden Bereiche vergrämt. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden temporär umzäunt (Maßnahme V_{AR} 9.2, 14.1), um ein Rückwandern der Tiere in die ursprüngliche Fläche (geplante Seilzug- und Arbeitsfläche, sowie Zuwegung) zu verhindern. Aufgrund der kleinen Population kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Ersatzfläche zurückgebaut und die Zauneidechsen können wieder in ihr ursprüngliches Habitat zurückwandern.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.1.3 Schmetterlinge

1.1.3.1 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Betroffene Tierart: Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 3 (gefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie R (Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☒ FV günstig / hervorragend (atl. / kont. Region) ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichtern und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreichen Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen (z.B. feuchte Gebüsche und Waldränder), wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Gerade im Südwesten Deutschlands handelt es sich beim Lebensraum der Raupen oft um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist, während es im Nordosten Deutschlands vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände und Ähnliches sind (Bundesamt für Naturschutz 2019; Petersen et al. 2003). Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten, die aber nicht sauer schmecken dürfen. Damit die Weibchen Eier legen können, brauchen sie viel Nahrung in Form von Blütennektar. Ein großer Teil der Eier eines Weibchens entwickelt sich erst durch die Aufnahme dieser Nahrung. Zumeist erfolgt die Ablage der insgesamt 250 – 500 Eier in Gruppen von 10 – 15 Stück auf der Blattoberseite in der Nähe der Blattmittelrippe der Futterpflanze. Die Raupe frisst alle nicht sauren, oxalatarmen Ampferarten, so Teichampfer (<i>Rumex hydrolapatum</i>), Krausen Ampfer (<i>R. crispus</i>) und Stumpfbältrigen Ampfer (<i>R. obtusifolius</i>). Zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen. Die Larven sitzen in Fresspausen an der Blattunterseite der Fraßpflanze und nehmen deren rötliche Farbe an. Im Stadium L 2 – L 3 erfolgt die Überwinterung auf der Futterpflanze. Danach werden zunächst die jungen Blattaustriebe, später die gesamte Blattoberfläche verarbeitet. Zur Verpuppung spinnt sich die Raupe mit dem Kopf nach unten an die Wirtspflanze, verfärbt sich mehr gelblich und verwandelt sich in eine braune Gürtelpuppe. Der Falter fliegt von Mitte Juni bis Ende Juli, eine mögliche zweite Generation im August (Bundesamt für Naturschutz 2019; LfU Bayern 2018w; Weidemann 1995). Die Art ist im Allgemeinen standorttreu. Trotzdem werden die Falter auch in entfernten Biotopen gefunden, da die Saug- und Paarungsplätze abseits der Larvalhabitaten liegen können. Die Männchen zeigen Territorialverhalten	

Betroffene Tierart: Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
mit patrouillierenden Flügen im Biotop und können andere Männchen abwehren. Sie werden von den Weibchen im Revier aufgesucht. Der Falter saugt an Trichterblüten und Köpfchenblüten mit violetter oder gelber, selten auch weißer Farbe, so an Roßminze (<i>Mentha longifolia</i>) und Greiskräutern (<i>Senecio spec.</i>) (Ebert und Rennwald 1991; Weidemann 1995). Die Art zeigt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust und Trockenlegung sowie Bodenverdichtung und vor allen Dingen gegenüber einer Änderung der Flächennutzung bzw. einer Nutzungsintensivierung (Bundesamt für Naturschutz 2016). Gegenüber Lärm- oder Lichtemissionen besteht bei Tagfaltern generell keine Empfindlichkeit (Bundesamt für Naturschutz 2016).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland gibt es zwei Verbreitungsschwerpunkte: Im Südwesten und Nordosten. Aus nahezu allen Bundesländern (außer Thüringen) sind allerdings inzwischen (teilweise historische) Funde bekannt geworden (Trampenau und Krahel 2007). Insbesondere im Südwesten Deutschlands ist seit einigen Jahren eine Ausbreitung zu beobachten. Die Art ist im Südwesten in: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen (historisch) und Bayern nachgewiesen. Das Oberrheinische Tiefland ist der wichtigste Verbreitungsschwerpunkt (BfN 2013; LfU Bayern 2018w). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen	Verbreitung in Bayern: In Bayern konnte - ausgehend von einer Arealausweitung in Baden-Württemberg aufgrund überdurchschnittlich warmer Sommer - die Art erstmals im Jahr 2002 im mittleren Maintal sicher nachgewiesen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Verbreitung in Bayern auf Teilbereiche des Mittleren Maintals bzw. das Maintal im Spessart konzentriert. Die bekannten Außenposten der Verbreitung reichen bis in den südlichen Steigerwald. Im Zuge der Klimaerwärmung ist eine weitere Expansion für Bayern zu erwarten (LfU Bayern 2021c). ☐ Vorkommen potenziell möglich
In der Nähe des Maststandorts 003 wurde als Beibeobachtung während einer Reptilienkartierung ein adultes Individuum des Großen Feuerfalter nachgewiesen. In der Nähe des Fundpunktes sind größere Ampferbestände vorhanden, die geeignete Nahrungspflanzen der Art darstellen. Diese Fläche kann aufgrund der Habitatsignung als potentieller Lebensraum des Großen Feuerfalters definiert werden. Deren Größe wird auf ca. 0,4 ha geschätzt.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein 	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Große Teile einer geplanten Arbeitsfläche liegen innerhalb des abgrenzbaren, potentiellen Lebensraums des Großen Feuerfalters. Zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes, sind Ampferpflanzen im Eingriffsbereich außerhalb der Larval- und Falterflugzeit (Anfang/Mitte Mai) abzumähen. Das Mahdgut ist auf der Fläche zu belassen, damit sich die Falter ungestört entwickeln können. Bis zum Baubeginn ist der gesamte Eingriffsbereich regelmäßig kurz zu mähen, sodass keine Eiablage im Eingriffsbereich erfolgen kann. (Maßnahme V _{AR} 9.3). Weiterhin findet während der Vergrünung sowie vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung statt, die die Umsetzung der Maßnahmen kontrolliert.	

Betroffene Tierart: Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Rahmen des Bauvorhabens gehen Teile eines potentiellen Lebensraums des Großen Feuerfalters auf der Arbeitsfläche und deren Zuwegung baubedingt und bauzeitlich (temporär) verloren. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, werden im Jahr vor Baubeginn Ampferpflanzen im Eingriffsbereich Ende September auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters hin untersucht (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren; Maßnahme). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen von Hand auszugraben, an geeigneter Stelle (Maßnahme ACEF36) wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten. So bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird vermieden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Arbeitsfläche rekultiviert, wobei darauf zu achten ist, dass Ampferarten, wie Fluss-Ampfer, Krauser Ampfer und Sumpfläutriger Ampfer sowie Nektarflächen kultiviert werden, sodass der Große Feuerfalter wieder das ursprüngliche Habitat besiedeln kann.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	

Betroffene Tierart: Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	
Projektbezeichnung <i>SuedLink, PFA D3</i>	Vorhabenträger TenneT
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich

1.1.3.2 Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Betroffene Tierart: Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie * (ungefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie V (Vorwarnliste)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☒ FV günstig / hervorragend (atl. / kont. Region) ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Nachtkerzenschwärmer lebt an Standorten verschiedener Weidenröschen- und Nachtkerzen-Arten, wie etwa in Hochstaudenfluren feuchter Standorte, in Pionier- und Ruderalvegetation sowohl feuchter als auch frischer oder trockener Standorte sowie in Schlagfluren. Typisch für diese Pionierart sind große Bestandsschwankungen und eine geringe Stetigkeit im Auftreten der Falter und ihrer Raupen. Mit Verweis auf die Lebensweise und den Pioniercharakter der Habitate kann von einer großen Mobilität und gutem Ausbreitungsvermögen der Art ausgegangen werden (Bundesamt für Naturschutz 2019; Rennwald 2005; Traub 1994). Die Raupe ernährt sich von oligophag an Wirtspflanzen der Nachtkerzengewächsen (<i>Onagraceae</i>). Dabei werden verschiedene Weidenröschenarten wie z.B. Zottiges Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>), Schmalblättriges Weidenröschen (<i>Epilobium angustifolium</i>), Kleinblütiges Weidenröschen (<i>Epilobium parviflorum</i>) und Sumpf-Weidenröschen (<i>Epilobium palustre</i>) anscheinend den Arten der Nachtkerzen-Gruppe (<i>Oenothera biennis</i>) vorgezogen (Rennwald 2005). Partnerfindung und Paarung finden wahrscheinlich in Falternahrungshabitaten (angrenzende blütenreiche Standorte) statt. Die Standorte der Eiablage sind v.a. wechselfeucht stehende Raupenfutterpflanzen in voll- oder teilbesonnten Staudenfluren. Die Larvalhabitate sind somit meist wärmebegünstigte Gewässerufer, Wiesengraben, Flusskies- und Feuchtschuttfluren, Weidenröschenbestände an Sickerwasseraustritten oder wechselfeuchte Ruderalfluren. Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter ruhen tagsüber unter Blättern direkt am Boden im Präimaginal- oder Nahrungshabitat. Die Art bildet in Deutschland eine Jahresgeneration aus. Die Flugzeit der Falter erstreckt sich von Anfang Mai bis Ende Juni; die Raupenphase reicht von Ende Juni bis etwa Mitte August. Die Larvalzeit ist relativ kurz, da die Raupen schnell wachsen. In 2-3 Wochen vollzieht sich die gesamte Entwicklung vom Ei bis zur Puppe. Die Überwinterung der Puppe erfolgt in einer selbst angefertigten unterirdischen Höhle bzw. unter Blättern (Petersen et al. 2003; Rennwald 2005). Der Nachtkerzenschwärmer zeigt trotz des unsteten Auftretens eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust und Trockenlegung sowie Bodenverdichtung und vor allen Dingen gegenüber einer Änderung der Flächennutzung (Hermann und Trautner 2011). Dagegen ist der Nachtkerzenschwärmer nicht empfindlich gegenüber Lärm, Erschütterungen oder visuellen Reizen (Bundesamt für Naturschutz 2016).	

Betroffene Tierart: Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Zwar ist der Nachtkerzenschwärmer nach aktuellem Kenntnisstand in Deutschland weit verbreitet, zum Teil tritt er jedoch nur lokal bzw. in starken Bestandsfluktuationen auf. Aus den nördlichen Bundesländern liegen lediglich vereinzelte Funde der Wärme liebenden Art vor. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland bis dato gezielte Erhebungen der Art fehlen (BfN 2013; Hermann und Trautner 2011).	Verbreitung in Bayern In Bayern kommt der Nachtkerzenschwärmer sehr zerstreut vor. Es ist davon auszugehen, dass die Kenntnisse der Verbreitung dieser volatilen Art lückenhaft sind (LfU Bayern 2021c, BfN 2013; Bundesamt für Naturschutz 2019).
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich	
Als Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse wurden insgesamt drei Potenzialflächen für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im 50 m Wirkraum ermittelt. Angesichts der sehr geringen Anzahl an Funden von Weidenröschen (<i>Epilobium</i> sp.) oder Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> sp.) während der Biotoptypenkartierung und der Offenlandstrukturkartierung werden die tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum voraussichtlich erheblich überschätzt. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich wird als sehr unwahrscheinlich und nicht relevant eingestuft. Für den Fall, dass entgegen der Erwartungen während der Ökologischen Baubegleitung Nachtkerzenschwärmer als Beifund erfasst werden, ist ein Ausweichen auf die Maßnahmenfläche A_{CEF36} möglich.	

1.2 Formblätter für Europäische Vögel

1.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Betroffene Tierart: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. Iva FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BartSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BartSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 3 (gefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie 2 (stark gefährdet)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle (LfU 2016b). Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen der West- und Zentralpaläarkt. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa (LANUV 2022). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Für den Bluthänfling hat gemäß Garniel und Mierwald (2010) grundsätzlich Lärm am Brutplatz eine untergeordnete Bedeutung. Gemäß Flade (1994) beträgt die allgemeine artspezifische Fluchtdistanz des Bluthänflings 10 – 20 m. Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Bluthänflings 15 m. Zudem reagieren Vögel generell auch empfindlich gegenüber direkten Veränderungen der Vegetation und der Biotopstruktur (Bundesamt für Naturschutz 2016).	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Der Bluthänfling ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Dabei dünnt der Verbreitungsbild nach	Verbreitung in Bayern Der Brutbestand des Bluthänflings liegt in Bayern bei rd. 8.500-15.000 Brutpaaren. Der Bluthänfling ist in Bayern

Betroffene Tierart: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Süden hin erkennbar aus. Im Nordostdeutschen Tiefland sind Teile Vorpommerns sowie großflächiges Gebiet in der Altmark, im Drömling und im nördlichen Harzvorland vergleichsweise dicht besiedelt. In der Mittelgebirgsregion ist die Besiedlung sehr unterschiedlich. Häufiger ist die Art in den niedrigen Lagen des Nordwest- und nordosthessischen Berglandes, den wärmebegünstigten Weinbaugebieten von Rheingau und Rheinhessen und entlang der Nahe. Das Alpenvorland ist insbesondere im Süden und im Südosten nur dünn und lückenhaft besiedelt. In den Alpen fehlt die Art weitgehend, mit Ausnahme der Allgäuer Alpen. In Deutschland wird der Bestand auf ca. 125.000-235.000 Brutpaaren (GEDEON et al. 2014) geschätzt. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Es wurden insgesamt zwei Nachweise von rufenden Bluthänfling-Männchen im Untersuchungsraum festgestellt. Einer wurde etwa 25 m nordwestlich einer Seilzugfläche festgestellt, ein weiterer ca. 200 m vom Vorhaben entfernt.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für Bluthänflinge kann im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbreiterungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich greift jedoch die Bauzeitenregelung, die sicherstellt, dass während des Rückschnitts der Gehölze keine Vögel gefangen, getötet bzw. verletzt werden (Maßnahme V_{AR}7.2). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Tierart: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Projektbezeichnung <i>SuedLink, PFA D3</i>	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Die Fluchtdistanz des Bluthänflings beträgt laut Bernotat et al. (2018) 15 m. Diese wird im Untersuchungsraum nicht unterschritten, sodass dies nicht im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als erhebliche Störung einzuordnen ist, da nicht mit dem Wegfall dieses Brutpaares zu rechnen ist.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.	
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.2.2 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Betroffene Tierart: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland *(ungefährdet) ☒ Rote Liste Bayern V (Vorwarnliste)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
Lebensraum der Dorngrasmücke sind Gebüsche, Hecken und gebüschfreie Waldränder in offenen und halboffenen Landschaften, von Mooren und Feuchtgebieten über Agrarlandschaften bis hin zu Kalkmagerrasen und Heiden. In menschliche Siedlungen dringt die Art nur ausnahmsweise bzw. unstat vor, sofern es ausreichend große Obstgärten, Brachflächen oder Ruderalfluren gibt. Mit relativ großer Regelmäßigkeit brütet sie zumindest in Mittel- und Norddeutschland auch in bäuerlich geprägten Dörfern und selten auch in Parks, Industriegebieten, Wohnblockzonen oder auf Friedhöfen (Gedeon et al. 2014). Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher, dessen Brutzeit von Mitte April bis Ende Juli dauert. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden gut im dichten Gestrüpp versteckt. Das Weibchen legt 4 bis 5 Eier. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit Mai bis Juli 11 bis 13 Tage abwechselnd von beiden Partnern bebrütet. Die Jungvögel schlüpfen nackt und bleiben 10 bis 12 Tage im Nest. (Svensson 2017). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. In Gassner et al. (2010) wird für die Dorngrasmücke eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m angegeben, die Effektdistanz mit 200 m. Flade (1994) gibt für die Fluchtdistanz einen Wert von > 100 m an.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Die Verbreitung in Deutschland ist von einem deutlichen Häufigkeitsgefälle von Nordwesten nach Südosten gekennzeichnet. Die Kartielergebnisse entsprechen vielfach denen der bundesweiten Modellierung. In der Mittelgebirgsregion ist in den unteren und mittleren Lagen nördlich des Maintals die Art noch häufig. Südlich der	Verbreitung in Bayern Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Kartierzeitraum von 1996-1999 vergrößert. Dichteschwerpunkte liegen in

Betroffene Tierart: Dorngrasmücke (Sylvia communis)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Mainlinie wir die Dorngrasmücke schnell seltener und die Verbreitung immer lückiger. (Gedeon et al.2014). Der ADEBAR-Bestand umfasst 500.000-790.000 Reviere (Schutzstatus * : ungefährdet) und entspricht damit 3-4% des auf etwa 14,0-25,0 Mio. Paare geschätzten europäischen Bestandes (Gedeon et al. 2014). Franken, vor allem in offenen Landschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit trockenen Lebensräumen und Hecken. Die Dorngrasmücke fehlt in den Alpen; Verbreitungslücken finden sich vor allem im Vor-alpinen Hügel- und Moorland, im östlichen Südbayern und in manchen höheren Mittelgebirgen Nordbayerns. Die aktuelle Bestandsschätzung in Bayern liegt bei 10.000-22.000 Brutpaaren (LfU 2021b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüferelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Von der Dorngrasmücke gelangen mehrere Reviernachweise, die teilweise sehr dicht an den Vorhabenflächen liegen .	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für Dorngrasmücken können im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbreiterungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich greift jedoch die Bauzeitenregelung, die sicherstellt, dass während des Rückschnitts der Gehölze keine Vögel gefangen, getötet bzw. verletzt werden (Maßnahme V_{AR}7.2). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung) ☐ Ja ☒ Nein	

Betroffene Tierart: Dorngrasmücke (Sylvia communis)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Für die Dorngrasmücke müssen nach Bernotat et al. (2018) 10 m Fluchtdistanz eingehalten werden, um Störungen auszuschließen. Da teilweise Nachweise von Brutrevieren direkt angrenzend an geplante Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt wurden, kann eine Störung einzelner Brutpaare nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch ist dies nicht als erhebliche Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewerten, da nur sehr wenige Individuen betroffen sind. Da die angegebenen Fluchtdistanzen laut Bernotat et al. (2018) als Worst-Case Distanzen zu betrachten sind, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die zeitlich und räumlich sehr begrenzten Bauaktivitäten bei einer geringen Unterschreitung der Fluchtdistanz die Dorngrasmücke zur Flucht veranlassen. Ebenso werden Dorngrasmücke nach Garniel et al. (2010) als Vögel der Gruppe mit geringer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Für diese wird von einem sehr geringen Effekt bei einem Verkehrslärm unter 10.000 Kfz/24 h ausgegangen. Da die Lärmauswirkungen und Erschütterungen jedoch zeitlich und räumlich sehr begrenzt sind, sind diese als nicht relevant anzusehen, zumal die Lärmemissionen nicht über die Emissionen eines landwirtschaftlichen Fahrzeuges hinausgehen. Daher ist ein Verbotstatbestand der Störung nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.2.3 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Betroffene Tierart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. Iva FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BartSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BartSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 3 (gefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie 3 (gefährdet)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
Als Brutvogel der Offenlandschaft brütet die Feldlerche in Bereichen, die weitgehend frei von Gehölzen und ähnlichen Vertikalstrukturen sind. Hierzu zählen vor allem Ackerflächen, Moorgebiete, Heiden, Salzwiesen und Grünlandbereiche. Auch Dünen, Tagebauflächen und Spülfelder werden von der Feldlerche besiedelt. Sie bevorzugt abwechslungsreiche Kraut- und Grasschichten mit offenen Stellen, wobei besonders feuchte Böden und Flächen mit vertikalen Strukturen häufig gemieden werden. Auf Ackerflächen werden durchschnittlich Siedlungsdichten von 2 – 4 Revieren / 10 ha erreicht. In Salzwiesen, Mooren und Heidegebieten liegt die Siedlungsdichte mit rund 5 Revieren / 10 ha leicht höher (Bauer et al. 2005b; Glutz von Blotzheim et al. 1994). Die Feldlerche ist ein Zugvogel der in den schneefreien Gebieten in Süd- und Westeuropa, sowie am Nordrand der Sahara überwintert. Das Brutgebiet wird meist ab Februar besiedelt, die Eiablage beginnt in Abhängigkeit von der Witterung ab Ende März. Der Familienverbund bleibt meist bis Herbst zusammen und schließt sich anschließend zu größeren Trupps zusammen (Bauer et al. 2005b; Gedeon et al. 2014; Glutz von Blotzheim et al. 1994). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die planarisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Feldlerche 20 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Die Feldlerche kommt in Deutschland flächendeckend vor. Nur in ungeeigneten Brutgebieten wie Gebirgslagen, Wäldern und Siedlungen fehlt die Art. Aufgrund von Umstrukturierungen der Landwirtschaft und Bewirtschaftung von Grünland gehen die Bestände in Mitteleuropa fast überall flächendeckend zurück. Erste potenzielle Brutgebiete wurden kleinflächig bereits geräumt.	Verbreitung in Bayern Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Weitere Lücken sind vor allem auf fehlende Erfassungen zurückzuführen. Es sind keine wesentlichen Veränderungen des Verbreitungsgebietes im Vergleich

Betroffene Tierart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
In Deutschland wird für die Jahre 1995 – 1999 ein Brutbestand der Feldlerche von 1.600.000 – 2.700.000 Brutpaaren angenommen. Dieser Bestand ist jedoch rückläufig (Bauer et al. 2005b). So wird im Brutvogelatlas ADEBAR für den Zeitraum 2005-2009 in Deutschland ein Gesamtbestand von 1,45 bis 1,7 Millionen (Gedeon et al. 2014), in der aktuellsten Publikation von DDA, BfN und LAG VSW für die Jahre 2011-2016 ein Gesamtbestand von 1,2 bis 1,85 Millionen Brutpaaren angegeben (Gerlach et al. 2019). Der mittel- und langfristige Bestandstrend der Art ist rückläufig (Gerlach et al. 2019). zum Zeitraum 1996-1999 erkennbar. Der Bestandsrückgang zeigt sich vor allem in Südbayern, nördlich der Alpen. Die höchsten Dichten liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten. Für die Jahre 2005-2009 wurde ein Brutbestand von 54.000-135.000 Brutpaaren ermittelt. Das sind etwa 50 % weniger als noch 1996-1999. Der Bestand nimmt also stark ab (LfU 2021b).	
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich	
Folgende Vorkommen sind prüferelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Von der Feldlerche wurden innerhalb des Untersuchungsraums zehn Brutreviere nachgewiesen. Alle kartierten Brutreviere liegen außerhalb der Montage-, Seilzug- und Mastflächen sowie der Zuwegungen. Ein Revier wurde allerdings in einer Entfernung von ca. 10 m zur Seilzugfläche im nördlichen Vorhabensbereich erfasst.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Alle kartierten Brutreviere liegen außerhalb der Montage-, Seilzug- und Mastflächen sowie der Zuwegungen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern und damit Entwicklungsformen durch Flächeninanspruchnahme für den Neubau der Maste sowie im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung getroffen, sowie Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt (Maßnahme V_{AR} 7.1 und Maßnahme V_{AR} 9.1).	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Tierart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen als Vertikalstrukturen in offenen Landschaften können von einigen Vogelarten als Störung wahrgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass trassennahe Flächen eine geringere oder gar keine Habitateignung für diese Arten aufweisen. Somit können Freileitungen zu einer Entwertung von Lebensräumen führen. Die Feldlerche gilt als Vogelart, bei der ein solches Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen eindeutig belegt ist. Die planerisch zu betrachtende Fluchtdistanz für Feldlerchen liegt nach Bernotat et al. (2018) bei 20 m. Somit ist mit dem Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche zu rechnen. Das Ausweichen auf andere Bereiche kann im vorliegenden Fall nicht vorausgesetzt werden. Es ist eher davon auszugehen, dass zusätzlicher Lebensraum durch die Maßnahme beeinträchtigt wird und, dass angrenzende geeigneten Lebensräume schon von Artgenossen besetzt sind. Deshalb muss eine Kompensationsmaßnahme für ein Brutrevier der Feldlerche durchgeführt werden (Maßnahme ACEF35). Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.2.4 Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Betroffene Tierart: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * (ungefährdet) ☒ Rote Liste Bayern 3 (gefährdet)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
Der Gelbspötter besiedelt halboffene Landschaften und Auwälder. Bevorzugte Strukturen bilden mehrschichtige Feldhecken, Windschutzstreifen und Laubgehölzgruppen mit hochwüchsiger Strauchschicht, vor allem in oder am Rande von Feuchtgebieten. Im Siedlungsbereich bewohnt er Parks, Friedhöfe und Gärten mit hohen Sträuchern. Die höchsten Dichten werden in Auwäldern, Pappelforsten, Obstbaumbeständen, Parks und Friedhöfen erreicht. Erlenbruchwälder sind mit geringer Stetigkeit, aber in Einzelfällen sehr dicht besiedelt. Die Art fehlt weitgehend in Buchen- und fichtendominierten Wäldern sowie in den oberen Gebirgslagen. Höchstgelegene Brutnachweise wurden aus dem Thüringer Wald bei 835 m ü NN. und aus den Alpen bei 950 ü NN. gemeldet. Der Gelbspötter ist ein Langstreckenzieher, dessen Hauptwinterquartier sich in Afrika befindet. Das Nest wird frei in höheren Sträuchern und Laubbäumen angelegt, oft auch in Astquirlen aufgehängt. Gelbspötter führen eine monogame Brut- oder Saisonehe. Legebeginn ist nach Ankunft im Brutgebiet ab Mitte Mai bis Mitte Juni (Südbeck et al. 2005). Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage, die Nestlingsdauer 13-15(16) Tage. Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Der Gelbspötter zählt zu den Arten mit geringer/untergeordneter Lärmempfindlichkeit, die artspezifische Effektdistanz zu Autobahnen und Bundesstraßen beträgt entsprechend der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) bis zu 200 m. Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 10 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Das Verbreitungsbild ist gekennzeichnet von der Lage nahe am südwestlichen Rand des Brutareals. Das Norddeutsche Tiefland ist flächendeckend besiedelt. In der Mittelgebirgsregion ist der Gelbspötter bedeutend seltener und fehlt fast vollkommen im Saarland und in Rhein-	Verbreitung Bayern Der Gelbspötter ist lückig über ganz Bayern verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der letzten Kartierperiode von 1996-1999 verkleinert. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich vorwiegend südlich der Donau in den Iller-Donau-Lech-Platten, den Isar-Inn-Schotterplatten und Teilen des Niederbayerischen Hügellandes. Nördlich

Betroffene Tierart: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
land-Pfalz westlich des Rheingrabens. Flächige Vorkommen befinden sich in den hessischen Flusstälern, am Mittelrhein und in Rheinhessen, in der Ober- rheinebene und im Neckartal, an Vils und Naab sowie in Unterfranken. Wieder etwas häufiger ist die Art im Do- nautal und im Alpenvorland, auch hier vor allem in den Flusstälern. (Gedeon et al. 2014). der Donau ist das Verbreitungsbild deutlich ausge- dünnt. Gegenüber 1996-1999 kam es vor allem im Süd- osten, im Niederbayerischen Hügelland, im Allgäu und weiten Teilen Nord- und Ostbayerns zu Arealverlusten. Für den Gelbspötter wurde in Bayern in den Jahren 2005-2009 ein Brutbestand von 6.000-12.000 Brutpaa- ren ermittelt. Das sind etwa ein Rückgang von 20% im Vergleich zu den Jahren 1996-1999 (LfU 2021b).	
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich	
Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Ein Revier des Gelbspötters liegt ca. 100 m vom Vorhaben entfernt. Ein weiteres rufendes Männchen wurde außerhalb des Wirkbereichs erfasst.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere o- der ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver- letzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für Gelbspötter kann im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbrei- terungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich greift jedoch die Bauzeitenregelung, die sicherstellt, dass während des Rückschnitts der Gehölze keine Vögel gefangen, getötet bzw. verletzt werden (Maßnahme V_{AR}7.2).	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung) ☐ Ja ☒ Nein	

Betroffene Tierart: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger
SuedLink, PFA D3	TenneT
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Laut Bernotat et al. (2018) hat der Gelbspötter eine Fluchtdistanz von 10 m. Diese wird durch das Vorhaben nicht unterschritten. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.2.5 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Betroffene Tierart: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland V (Vorwarnliste) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Innerhalb der Ackerlandschaft besiedelt die Grauammer selbstbegrünte Brachen und extensiv bis mäßig intensiv bewirtschaftete Flächen. In Süddeutschland wird häufig auch feuchtes Grünland genutzt. Die Grauammer brütet überwiegend in weiten offenen Landschaften wie Ackerbaugebiete, Heiden oder Trockenrasenflächen. Auch stark anthropogen beeinflusste Habitate wie Bergbaufolgelandschaften, Steinbrüche oder Dorfrandlagen werden von der Art besiedelt. Wichtige Habitatelemente stellen einzelne Bäume, Leitungen oder ähnliche vertikale Strukturen dar, die als Singwarten dienen. Außerdem wird eine am Neststandort Deckung bietende Vegetation benötigt, die jedoch auch offene, lückenhaft bewachsene Stellen zur Nahrungssuche bietet. Die Reviergröße beträgt meist 1,3 -2,8 ha (Bauer et al. 2005b; Limbrunner et al. 2007). Die Grauammer ist als Standvogel ganzjährig im Brutrevier anzutreffen. In Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit im Winter, kann es zu einzelnen Winterfluchtbewegungen kommen. Ab Ende März werden die Brutreviere besetzt, die Eiablage erfolgt meist ab Mitte Mai (Bauer et al. 2005b; Gedeon et al. 2014; Glutz von Blotzheim et al. 1994). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Grauammer liegt gemäß Gassner et al. 2010 bei 40 m. Flade (1994) stuft die artspezifische Fluchtdistanz der Grauammer mit 10 – 40 m ein.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Die Grauammer weist in Ostdeutschland ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Im Nordwesten Schleswig-Holsteins sowie in Mittel und Süddeutschland gibt es einige Verbreitungsinseln, darüber hinaus sind diese Landesteile aber nicht besiedelt. Der Gesamtbrutbestand der Grauammer in Deutschland betrug in den Jahren 1995 – 1999 13.000 – 32.000 Brutpaare. Nach teilweise katastrophalen Bestandseinbußen seit den	Verbreitung in Bayern Die Grauammer ist in Bayern regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 stark verkleinert und ist im Wesentlichen auf die warmen und trockenen Mainfränkischen Platten einschließlich Windsheimer Bucht und Hohenloher-Haller Ebene beschränkt. Kleine Restpopulationen gibt es

Betroffene Tierart: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1960er Jahren sind Populationen partiell fast völlig erloschen bzw. stark fragmentiert (Bauer et al. 2005b; Gedeon et al. 2014). Im Brutvogelatlas ADEBAR wird für den Zeitraum 2005-2009 in Deutschland ein Gesamtbestand von 25.000 bis 44.000 Brutpaaren (Gedeon et al. 2014), in der aktuellsten Publikation von DDA, BfN und LAG VSW für die Jahre 2011-2016 ein Gesamtbestand von 16.500 bis 29.000 Brutpaaren angegeben (Gerlach et al. 2019). Der mittel- und langfristige Bestandstrend der Art ist rückläufig (Gerlach et al. 2019). noch im Grabfeldgau, im Nördlinger Ries, im Wiesmetgebiet und im Erdinger Moos. Darüber hinaus wurden fast nur noch isolierte Einzelnachweise gemeldet. Der Arealrückgang ist wesentlich. Fast ein Drittel aller Nachweissorte aus der letzten Kartierperiode, vor allem außerhalb der Mainfränkischen Platten, wurden nicht mehr bestätigt. Der aktuelle Brutbestand wird auf 600-950 Brutpaare geschätzt, und liegt deutlich über jener aus den Jahren 1996-1999 (LfU 2021b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Der Nachweis eines Reviers der Grauammer liegt ca. 250 m vom Vorhaben entfernt.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für Grauammern kann im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbreiterungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich wird eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Baufelds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme VAR9.1). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Betroffene Tierart: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Laut Bernotat et al. (2018) hat die Grauammer eine Fluchtdistanz von 40 m. Diese wird durch das Vorhaben nicht unterschritten. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.2.6 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Betroffene Tierart: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland * (ungefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie 3 (gefährdet)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Klappergrasmücke brütet in Gebüsch und jungen Nadelholzbeständen sowohl in Siedlungen als auch in halboffenen Landschaften und Waldrandbereichen, im Hochgebirge bis an die Baumgrenze. Die höchsten Siedlungsdichten werden in aufgelassenen Weinbergen und auf Friedhöfen erreicht, relativ hohe Dichten außerdem in Kleinbaumbeständen. Die Geschlechtsreife wird im 1. Lebensjahr erreicht. Das Nest wird in niedrigen Büschen und kleinen Koniferen angelegt (Freibrüter). Es wird locker gebaut aus dünnen Stängeln und Halmen. Das Weibchen legt 3 – 7 Eier. Es wird lediglich eine Jahresbrut durchgeführt (dabei saisonale Monogamie). Legebeginn ist frühestens Ende April, hauptsächlich aber ab Anfang Mai. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten, sie werden noch mindestens 3 Wochen von den adulten Tieren betreut. Der Heimzug des Langstreckenziehers erfolgt von Anfang April bis Ende Mai (Hauptdurchzug von Mitte April bis Mitte Mai). Der Wegzug beginnt ab August (Svensson 2017). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Die Klappergrasmücke zählt zu den Arten mit geringer/untergeordneter Lärmempfindlichkeit, die artspezifische Effektdistanz zu Autobahnen und Bundesstraßen beträgt entsprechend der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) bis zu 100 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Das Verbreitungsbild in Deutschland ist von der Lage nahe am südwestlichen Rand des Brutareals beeinflusst. In der Mittelgebirgsregion ist die Klappergrasmücke dagegen deutlich seltener. Südlich der Mainlinie ist die Art meist nur noch mit geringen Häufigkeiten anzutreffen. Die südliche Oberrheinebene und die höheren	Verbreitung in Bayern Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal ist im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 stabil. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Nordbayern. Sie brütet bis in die Latschenregion der höheren Gebirge. Größere Lücken bestehen vor allem im Voralpinen Hügel- und Moorland. Weitere Lücken sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z. B.

Betroffene Tierart: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Lagen des Schwarzwaldes sind weitgehend unbesiedelt. Auch im Alpenvorland ist die Art selten. Zudem ist die Verbreitung zwischen Lech und Salzach/Inn lückig. In den Bayerischen Alpen ist die Klappergrasmücke wieder etwas häufiger (z.B. im Werdenfelser Land). (Gedeon et al. 2014). Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich auf 200.000-330.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Es wurden mehrere Reviere der Klappergrasmücke nachgewiesen. Das dem Vorhaben am nächsten liegende Revier ist ca. 200 m entfernt.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für Klappergrasmücken kann im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbreiterungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich greift jedoch die Bauzeitenregelung, die sicherstellt, dass während des Rückschnitts der Gehölze keine Vögel gefangen, getötet bzw. verletzt werden (Maßnahme V_{AR}7.2). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung)? ☐ Ja ☒ Nein	

Betroffene Tierart: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Da die angegebenen Fluchtdistanzen laut Bernotat et al. (2018) als Worst-Case Distanzen zu betrachten sind, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die zeitlich und räumlich sehr begrenzten Bauaktivitäten bei einer geringen Unterschreitung der Fluchtdistanz die Klappergrasmücke zur Flucht veranlassen. Ebenso wird die Klappergrasmücke (keine Fluchtdistanz angegeben) nach Garniel et al. (2010) als Vögel der Gruppe mit geringer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Für diese wird von einem sehr geringen Effekt bei einem Verkehrslärm unter 10.000 Kfz/24 h ausgegangen. Da die Lärmauswirkungen und Erschütterungen jedoch zeitlich und räumlich sehr begrenzt sind, sind diese als nicht relevant anzusehen, zumal die Lärmemissionen nicht über die Emissionen eines landwirtschaftlichen Fahrzeuges hinausgehen. Daher ist ein Verbotstatbestand der Störung nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.2.7 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Betroffene Tierart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * (ungefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie V (Vorwarnstufe)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er ist hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Felsfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und -weiden, Mager bzw. Trockenrasen) zu finden, das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentälern, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbaufeldern sowie Industriebrachen ist er zu finden. Wichtig sind hierbei vor allem dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate. Die Reviergröße beträgt zwischen 1 – 6 ha. Höchste Siedlungsdichten werden mit 2,9 -9,4 Revieren/ km² in Optimalhabitaten erreicht. Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und überwintert in Ost- und Südafrika. Ab Ende April kommt er im Brutgebiet an. Die Reviergründung und Paarbildung findet direkt nach der Ankunft statt. Die Eiablage beginnt ab Mitte Mai und dauert bis Mitte Juni, Jungvögel sind ab Anfang /Mitte Juni zu erwarten, wobei die Nestlingsdauer 13-15 dauert. Die Familien bleiben noch ca. 3 Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen haben im Verband. Die Abwanderung der Familien aus dem Brutrevier findet ab Mitte Juli statt (Bauer et al. 2005b; Gedeon et al. 2014; Glutz von Blotzheim et al. 1994). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Nach Flade (1994) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz des Neuntöters <10 bis 30 m. Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Neuntöters 30 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland sind etwa 90.000-190.000 Reviere nahezu flächendeckend verbreitet, wobei sich Verbreitungsschwerpunkte im Nordostdeutschen Tiefland und	Verbreitung in Bayern Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Das Brutareal hat sich gegenüber den Erhebungen von 1996-1999 nicht verändert.

Betroffene Tierart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger
SuedLink, PFA D3	TenneT
in weiten Bereichen der Mittelgebirgsregion befinden (Bauer et al. 2005b). Im Brutvogelatlas ADEBAR wird für den Zeitraum 2005-2009 in Deutschland ein Gesamtbestand von 91.000 bis 160.000 Brutpaaren (Gedeon et al. 2014), in der aktuellsten Publikation von DDA, BfN und LAG VSW für die Jahre 2011-2016 ein Gesamtbestand von 84.000 bis 150.000 Brutpaaren angegeben (Gerlach et al. 2019). Der mittel- und langfristige Bestandstrend der Art ist stabil (Gerlach et al. 2019). Flächendeckend sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens besiedelt. Größere Lücken sind im ostbayerischen Grenzgebirge und vor allem in den Alpen und im südlichen Alpenvorland sowie im östlichen Niederbayern erkennbar. Eine Abnahme besetzter Gebiete vor allem im Bereich der Isar-Inn-Schotterplatten und Teilen des Niederbayerischen Hügellandes ist erkennbar. Der Bestand wird auf 10.500-17.500 Brutpaare geschätzt (LfU 2021b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Das Revier eines Neuntöters wurde ca. 300 m vom Vorhaben entfernt erfasst.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für Neuntöter kann im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbreiterungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich greift jedoch die Bauzeitenregelung, die sicherstellt, dass während des Rückschnitts der Gehölze keine Vögel gefangen, getötet bzw. verletzt werden (Maßnahme V_{AR}7.2). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	

Betroffene Tierart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Laut Bernotat et al. (2018) hat der Neuntöter eine Fluchtdistanz von 30 m. Diese wird durch das Vorhaben nicht unterschritten.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich

1.2.8 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Betroffene Tierart: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie V (Vorwarnliste) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie V (Vorwarnliste)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Baumkronen bewohnende Pirol besiedelt vor allem lichte sonnige Wälder, welche oft in der Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten liegen. Darüber hinaus werden auch halboffene Niederungslandschaften mit Feldgehölzen und Alleen sowie Parkanlagen und Hochstammobstbaumkulturen mit altem Baumbestand besiedelt. Reviergrößen des Pirols liegen zwischen 4-50 ha, wobei große Reviere oft baumlosen Bereiche aufweisen. Die Siedlungsdichte in Optimalhabitaten liegt bei max. 5,7-12 Revieren/ km². Mitunterkommt es auch zu kolonieartigen Ansiedlungen, da diese einen höheren Bruterfolg gewährleistet. Der Pirol ist ein Langstreckenzieher. Es bestehen zwei Wintergebiete, eines im Regenwald Kameruns und Zentralafrikas, das zweite in Südafrika. Das Brutrevier wird etwa im Mai erreicht. Die Jungvögel schlüpfen nach einer Brutdauer von etwa 15 – 18 Tagen etwa Mitte Juni. Die Jungtiere verlassen noch nicht voll flugfähig das Nest und oft in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Bis spätestens August bleibt der Zusammenhalt der Familie in der Nähe des Brutplatzes bestehen, bis nicht selten im Familienverband der Zug angetreten wird (Bauer et al. 2005b; Gedeon et al. 2014; Glutz von Blotzheim et al. 1994). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Nach Flade (1994) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz des Pirols <20 bis 40 m. Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Pirols 40 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland In Deutschland hat die Brutverbreitung des Pirols einen großflächigen Schwerpunkt im kontinental geprägten Osten des Norddeutschen Tieflandes. Ein weiteres Hauptvorkommen umfasst die südhessische Niederung sowie der Oberrheingraben. Der Brutbestand in Deutschland	Verbreitung in Bayern Der Pirol ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich verglichen mit den Erhebungen 1996-1999 nicht verändert. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Niederun-

Betroffene Tierart: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger
SuedLink, PFA D3	TenneT
umfasste im Zeitraum 2005-2009 etwa 31.000 – 56.000 Reviere (Bauer et al. 2005b; Gedeon et al. 2014). Im Brutvogelatlas ADEBAR wird für den Zeitraum 2005-2009 in Deutschland ein Gesamtbestand von 31.000 bis 56.000 Brutpaaren (Gedeon et al. 2014), in der aktuellsten Publikation von DDA, BfN und LAG VSW für die Jahre 2011-2016 ein Gesamtbestand von 32.000 bis 57.000 Brutpaaren angegeben (Gerlach et al. 2019). Der mittel- und langfristige Bestandstrend der Art ist stabil (Gerlach et al. 2019). gen von Donau, Lech, Inn, Isar und ihrer größeren Nebenflüsse sowie in den tieferen Lagen Frankens. Er fehlt in den Alpen, im südlichen Alpenvorland außerhalb von Flusstälern und des Chiemseebeckens, im gesamten ostbayerischen Grenzgebirge bis fast an die Donau und in weiten Teilen auf der Frankenalb. Weitere Lücken finden sich im nördlichen Südbayern zwischen den Flusstälern, in waldarmen, trockenen Gebieten Mittelfrankens sowie in Mittelgebirgen Unterfrankens. Der Bestand umfasst aktuell zwischen 3.200 und 5.000 Reviere. Die Bestandsschätzung liegt bei der Hälfte von jener aus dem Zeitraum 1996-1999 (LfU 2021b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Ein rufendes Pirol-Männchen wurde ca. 50 m vom Vorhaben entfernt verhört.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für Pirole kann im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbreiterungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich greift jedoch die Bauzeitenregelung, die sicherstellt, dass während des Rückschnitts der Gehölze keine Vögel gefangen, getötet bzw. verletzt werden (Maßnahme V_{AR}7.2). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Tierart: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein 	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Laut Bernotat et al. (2018) hat der Pirol eine Fluchtdistanz von 30 m. Diese wird durch das Vorhaben nicht unterschritten.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein 	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der geplanten Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.	
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

1.2.9 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Betroffene Tierart: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☐ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland Kategorie 2 (stark gefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie 2 (stark gefährdet)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Das Rebhuhn ist ein typischer Kulturfollower und besiedelt kleinflächig gegliederte Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, sowie Feld- und Wegränder über das ganze Jahr genügend Nahrung und Deckung bieten. Krautreiche Randstreifen sind somit ein elementarer Bestandteil des Bruthabitats. Auch Grünländer, Tagebau-flächen und Industriebrachen werden teilweise vom Rebhuhn besiedelt. Die Art bevorzugt trockenen Untergrund und klimatisch milde Niederungsgebiete. Die Siedlungsdichten des Rebhuhns betragen meist 0,2 – 1,7 Brutpaare / 100 ha. Das Rebhuhn ist ein Standvogel der ganzjährig im Brutgebiet anwesend ist. Die Brutperiode beginnt Anfang April mit der Eiablage und endet meist Ende Juli. Als Nestflüchter verlassen die Jungvögel nach dem Schlupf den Niststandort. Obwohl die Jung-vögel bereits nach 5 Wochen selbstständig sind bleibt der Familienverbund bis in den Winter bestehen (Bauer et al. 2005a; Gedeon et al. 2014; Glutz von Blotzheim et al. 1994). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Nach Flade (1994) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz des Rebhuhns 50 – 100 m. Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rebhuhns 100 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Das Rebhuhn kommt in ganz Deutschland vor, der Verbreitungsschwerpunkt liegt aber im norddeutschen Tiefland. In Mittel- und Süddeutschland ist das Areal deutlich fragmentiert. Der bundesweite Gesamtbestand des Rebhuhns wurde von 1995 – 1999 mit 56.000 – 91.000 Brutpaaren angegeben (Bauer et al. 2005b; Gedeon et al. 2014). Im Brutvogelatlas ADEBAR wird für den Zeitraum 2005-2009 in Deutschland ein Gesamtbestand von 37.000 bis	Verbreitung in Bayern Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, andererseits im Donaauraum und südlich davon im Nieder-bayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene). Großflächig fehlt die Art im Alpenvorland etwa ab 500 m ü.NN und in den Alpen (LfU 2021b). Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern liegt unter den Anga-

Betroffene Tierart: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
64.000 Brutpaaren (Gedeon et al. 2014), in der aktuellsten Publikation von DDA, BfN und LAG VSW für die Jahre 2011-2016 ein Gesamtbestand von 21.000 bis 37.000 Brutpaaren angegeben (Gerlach et al. 2019). Der mittel- und langfristige Bestandstrend der Art ist stark rückläufig (Gerlach et al. 2019). ben aus dem Erfassungszeitraum 1996-1999. Das Rebhuhn erlitt in ganz Mitteleuropa sehr große Bestandsabnahmen schon lange vor 1996. Die aktuellen Schätzungen zeigen, dass dieser Trend noch immer nicht gestoppt werden konnte (LfU 2021b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Innerhalb des Untersuchungsraums wurden drei Brutreviere des Rebhuhns erfasst, sowie ein rufendes Männchen. Der am nächsten zu einer Vorhabenfläche liegende Brutplatz ist 125 m entfernt.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für das Rebhuhn kann im Zuge der Baufeldfreimachung eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich wird eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Baufelds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme V_{AR}9.1). Auch die Bauzeitenregelung schützt die Vögel vor dem Fang, der Verletzung bzw. der Tötung (Maßnahme V_{AR}7.1). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung) ☐ Ja ☒ Nein	

Betroffene Tierart: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger
SuedLink, PFA D3	TenneT
liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Für das Rebhuhn ist nach Bernotat et al. (2018) eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben. Da der Brutnachweis die genannte Fluchtdistanz zum Vorhaben selbst und den Baustelleneinrichtungsflächen nicht unterschreitet, ist eine Störung hier ausgeschlossen Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Für das Rebhuhn kann im Zuge der Baufeldfreimachung eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich wird eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Baufelds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme V_{AR}9.1). Auch die Bauzeitenregelung schützt die Vögel vor dem Fang, der Verletzung bzw. der Tötung (Maßnahme V_{AR}7.1). Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich 	

1.2.10 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Betroffene Tierart: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☒ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☐ Art nach Anh. IVa FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland * (ungefährdet) ☒ Rote Liste Bayern Kategorie V (Arten der Vorwarnliste)	Einstufung des Erhaltungszustandes (atlantische und kontinentale biogeogr. Region) ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Das Schwarzkehlchen brütet in offenem, gut besonntem Gelände mit niedriger Vegetation und Jagdwarten (Hochstauden, Schilfhalme, Gebüsch, Pfosten). In Südbayern kommt der größte Teil der Bestände in verheideten Hochmooren vor. Das zweitwichtigste Habitat stellen strukturreiche Grünlandflächen dar, insbesondere Streuwiesen. In Nordbayern werden Feuchtwiesen und Brachflächen besiedelt. Im übrigen Bayern besiedeln Einzelpaare Windwurfflächen, Brach- und Ruderalflächen, Streu- und Feuchtwiesen mit Ansitzwarten. Die Verbreitung des Schwarzkehlchens ist im Wesentlichen auf die Niederungsgebiete beschränkt. Das Norddeutsche Tiefland ist westlich der Elbe nahezu geschlossen, östlich davon jedoch lückenhaft besiedelt. Ein zweites weiträumiges Verbreitungsgebiet umfasst im Anschluss an das Vorkommen in der Kölner Bucht weite Bereiche von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sowie den Oberrhein (LANUV 2022). Das Schwarzkehlchen ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher und überwintert in Westeuropa, dem Mittelmeerraum und dem Nahen Osten. Die Geschlechtsreife wird im 1. Lebensjahr erreicht. Das Nest wird am oder wenig über dem Boden, meist nach oben abgeschirmt gebaut. Das Nest ist ein Napf aus trockenem Gras, Moos oder Wurzeln und ist mit feinerem Material ausgekleidet. Das Weibchen legt 4 – 6 Eier. Der Legebeginn ist von April – Mai. Die Brutdauer beträgt 12 – 14 Tage. Das Weibchen brütet, aber Männchen und Weibchen füttern die Jungvögel. Die Junge bleiben 14 – 16 Tage im Nest und werden dann noch einige Tage betreut. Es gibt 2 – 3 Jahresbruten und ggf. Ersatzgelege (Svensson 2017). Vögel gelten generell als empfindliche Artengruppe gegenüber akustischen und optischen Reizen, wobei artspezifisch große Unterschiede in der Störungssensibilität bestehen. Nach Garniel & Mierwald (2010) gehört das Schwarzkehlchen zu Arten untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland Die Verbreitung des Schwarzkehlchens ist im Wesentlichen auf die Niederungsgebiete beschränkt. Das Norddeutsche Tiefland ist westlich der Elbe nahezu geschlossen, östlich davon jedoch lückenhaft besiedelt. Ein zweites weiträumiges Verbreitungsgebiet umfasst im Anschluss an das Vorkommen in der Kölner Bucht weite	Verbreitung in Bayern Das Schwarzkehlchen ist in Bayern regional verbreitet. Das Verbreitungsgebiet hat sich im Vergleich zum Erfassungszeitraum von 1996-1999 wesentlich vergrößert. Schwerpunkte liegen im Alpenvorland und hier vor allem in den Mooren zwischen Lech und Isar (v. a. Murnauer Moos, Loisach-Kochelseemoore,

Betroffene Tierart: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Bereiche von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sowie den Oberrhein. Der bundesweite Bestand des Schwarzkehlchens beläuft sich auf 12.000 - 21.000 Reviere (GEDEON et al. 2014). Moore im Ammerseegebiet und um Bad Tölz) sowie rund um den Chiemsee und südwestlich von Rosenheim. Nennenswerte lokale Vorkommen wurden zusätzlich im Leipheimer Moos (Lkr. Günzburg), im Donaumoos (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) sowie im mittleren Maintal und auf den Mainfränkischen Platten festgestellt. Im Alpenvorland haben sich die Schwerpunkte deutlich vergrößert. Die starke Arealzunahme und die aktuelle Bestandschätzung, die mehr als das Doppelte über jener aus dem Zeitraum 1996-1999 liegen, belegen eine positive Entwicklung des Schwarzkehlchens in Bayern. Der aktuelle Brutbestand wird auf 400-600 Brutpaare geschätzt (LfU 2021b). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Folgende Vorkommen sind prüfrelevant, da sie im Wirkraum des Vorhabens liegen: Ein Revier des Schwarzkehlchens wurde 250 m vom Vorhaben entfernt verortet.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere oder ihre Entwicklungsformen unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für das Schwarzkehlchen kann im Zuge der Baufeldfreimachung eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich wird eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Baufelds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme V_{AR}9.1). Auch die Bauzeitenregelung schützt die Vögel vor dem Fang, der Verletzung bzw. der Tötung (Maßnahme V_{AR}7.1). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	

Betroffene Tierart: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Die nach Bernotat et al. (2018) angegebene Fluchtdistanz des Schwarzkehlchens beträgt 40 m. Auch hier kann aufgrund des relativ großen Abstand vom Nachweis zum Baufeld eine Störung ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Für das Schwarzkehlchen kann im Zuge der Baufeldfreimachung eine direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden, da keine Reviere innerhalb von Eingriffsflächen nachgewiesen wurden. Vorsorglich wird eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Baufelds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme V_{AR}9.1). Auch die Bauzeitenregelung schützt die Vögel vor dem Fang, der Verletzung bzw. der Tötung (Maßnahme V_{AR}7.1). Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich 	

1.2.11 Gilde der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter

Betroffene Artengruppe Gilde der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter		
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3		Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	5	*(ungefährdet)
Birkenzeisig (<i>Acanthis flammea</i> , Syn.: <i>Carduelis flammea</i>)	5	*(ungefährdet)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	5	*(ungefährdet)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	5	*(ungefährdet)
Elster (<i>Pica pica</i>)	5	*(ungefährdet)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	5	*(ungefährdet)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	5	*(ungefährdet)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	5	*(ungefährdet)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	5	*(ungefährdet)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	5	*(ungefährdet)
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	5	*(ungefährdet)
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	5	*(ungefährdet)
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	5	*(ungefährdet)
Mönchgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	5	*(ungefährdet)
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	5	*(ungefährdet)
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	5	*(ungefährdet)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	5	*(ungefährdet)
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	5	*(ungefährdet)
Singdrossel (<i>Turdus pholimelos</i>)	5	*(ungefährdet)
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	5	*(ungefährdet)
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	5	*(ungefährdet)
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	5	*(ungefährdet)
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	5	*(ungefährdet)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	5	*(ungefährdet)
Schutzstatus streng geschützt: 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Baum- und Gehölzfreibrüter legen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Arten dieser Gilde wie der Rotmilan oder der Graureiher (die im vorliegenden Fall der Gilde der Zug- und Rastvögel zugeordnet wurden) sind in mittlerem Maße kollisionsgefährdet. Die bekannten Brutkolonien des Graureihers liegen mehr als 3.000 m vom Vorhaben entfernt und damit außerhalb des weiteren Aktionsraums der Art, weswegen dies keine Relevanz für das vorliegende Vorhaben hat. Der Weißstorch, der ein hohes kollisionspezifisches Risiko (B-Art) aufweist wurde nicht als Brutvogel innerhalb des Wirkraums nachgewiesen, lediglich im Zuge der Rastvogelkartierungen und beim Überflug.		
Verbreitung		

Betroffene Artengruppe Gilde der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für alle auf Eingriffsflächen liegende Nachweise von Brutrevieren der Vogelarten dieser Gilde kann im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich der Maststandorte und Schutzstreifenverbreiterungen sowie der Baustellenflächen und Zuwegungen nicht ausgeschlossen werden, dass aufgeführte Baum- und Gehölzbrüter oder deren Entwicklungsstadien verletzt oder getötet werden. Um die direkte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme VAR 7.2). Der notwendige Rückschnitt von Gehölzstrukturen findet von Anfang Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn außerhalb der Vegetationsperiode statt. Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Von allen nachgewiesenen Vogelarten dieser Gilde gilt keine als sehr lärmempfindlich. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

Betroffene Artengruppe Gilde der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Infolge der vorhabenbedingten Gehölzrückschnitte kann es zum Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen. Die oben genannten Arten bauen ihr Nest im Frühjahr in der Regel jedes Jahr neu, weswegen sie in der Lage sind, kleinräumig auf andere Niststandorte auszuweichen. Sie finden dazu im Untersuchungsgebiet zahlreiche geeignete Gehölzstrukturen mit sehr vielen potentiellen Nistmöglichkeiten. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.2.12 Gilde der Gehöhlhöhlenbrüter

Betroffene Artengruppe Gilde der Gehöhlhöhlenbrüter		
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	5	*(ungefährdet)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i> , Syn.: <i>Picoides major</i>)	5	*(ungefährdet)
Gartenbaumläufer (<i>Certhia Brachydactyla</i>)	5	*(ungefährdet)
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	5	*(ungefährdet)
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	5	*(ungefährdet)
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	5	*(ungefährdet)
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	5	*(ungefährdet)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	5	*(ungefährdet)
Sumpfmehse (<i>Poecile palustris</i>)	5	*(ungefährdet)
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	5	*(ungefährdet)
Schutzstatus		
streng geschützt: 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter legen ihre Nester in Höhlen verschiedener Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Baumreihen, Altbauwbeständen oder unterschiedlich strukturreichen Wäldern an.		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich des Neubaus sowie der Einrichtung von Baustellenflächen und deren Zuwegungen kann für die übrigen Vogelarten dieser Gilde ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden, da keine Höhlenbäume vom Vorhaben betroffen sind.		

Betroffene Artengruppe Gilde der Gehölzhöhlenbrüter	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Bau- und betriebsbedingte Störungen wie Erschütterungen, mechanische Einwirkungen oder Lärm können während der Bauzeit auftreten.	
Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist bisher kein Meideverhalten gegenüber Freileitungen belegt. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung hinsichtlich dieses Wirkfaktors nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Zuge der Gehölzrückschnitte im Bereich des Neubaus sowie der Einrichtung von Baustellenflächen und deren Zuwegungen kann für die übrigen Vogelarten dieser Gilde ausgeschlossen werden, dass Höhlenbäume bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Vorhaben betroffen sind.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.2.13 Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes

Betroffene Artengruppe Gilde Bodenbrüter des Offenlandes		
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	5	*(ungefährdet)
Schutzstatus streng geschützt: 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV * Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Frei- und Bodenbrüter sind Vogelarten, die ihre Nester und Horste im Freien, also nicht in Höhlen oder Nischen anlegen. Dazu zählen auch Nester oder Nestmulden, die überwiegend auf dem Erdboden angelegt werden. Diese sind meist gut versteckt, werden mit Ästen oder Pflanzen bedeckt und jedes Jahr neu gebaut.		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für die oben genannte Art kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern und damit Entwicklungsformen durch Flächeninanspruchnahme für den Neubau der Maste sowie im Zuge der Bau-feldfreimachung zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V_{AR} 7.2). Vorsorglich wird außerdem eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Bau-felds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme V_{AR} 9.1). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Betroffene Artengruppe Gilde Bodenbrüter des Offenlandes	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Um eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern und damit Entwicklungsformen durch Flächeninanspruchnahme für den Neubau der Maste sowie im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V _{AR} 7.2). Vorsorglich wird außerdem eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Baufelds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme V _{AR} 9.1).	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.2.14 Gilde der Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren

Betroffene Artengruppe Gilde der Gras- und Staudenfluren		
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	5	*(ungefährdet)
Schutzstatus streng geschützt: 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV * Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Frei- und Bodenbrüter sind Vogelarten, die ihre Nester und Horste im Freien, also nicht in Höhlen oder Nischen anlegen. Dazu zählen auch Nester oder Nestmulden, die überwiegend in bodennaher Vegetation angelegt werden. Diese sind meist gut versteckt, werden mit Ästen oder Pflanzen bedeckt und jedes Jahr neu gebaut.		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Die Wiesenschafstelze wurde mit fünf Brutreviernachweisen im Untersuchungsraum geführt, von denen ein Brutplatz in einer geplanten Arbeitsfläche liegt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Für die oben genannte Art kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern und damit Entwicklungsformen durch Flächeninanspruchnahme für den Neubau der Maste sowie im Zuge der Bau- feldfreimachung zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung getroffen (Maßnahme V_{AR} 7.2). Vorsorglich wird eine Vergrämnungsmaßnahme durchgeführt, die die Vögel am Brüten innerhalb des Baufelds und der Zuwegungen hindert (Maßnahme V_{AR}9.1). Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Betroffene Artengruppe Gilde der Gras- und Staudenfluren	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Für die Wiesenschafstelze gilt nach Bernotat et al. (2018) eine Fluchtdistanz von 30 m. Da teilweise Nachweise von Brutrevieren direkt angrenzend oder innerhalb von geplanten Arbeitsflächen liegen, kann eine Störung auf einzelne Brutpaare nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist dies nicht als erhebliche Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewerten, da nur sehr wenige Individuen betroffen sind und die Wiesenschafstelze als ungefährdet gilt.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch den Neu- und Rückbau von Masten sowie die Einrichtung von Baustellenflächen und Zuwegungen kann es zur Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Frei- und Bodenbrüterarten wie der Wiesenschafstelze sowie deren Entwicklungsformen kommen. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, wird das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vogelarten zwischen August und März vor Baubeginn freigemacht (Maßnahme V_{AR} 7.2). Das Baufeld muss konstant unattraktiv (durch Kurzhalten der Vegetation und Umbrechen der Fläche) bis zum Beginn der Bauarbeiten gehalten werden (Maßnahme V_{AR} 9.1). Danach ist eine durchgehende Bauaktivität durchzuführen. Für die allgemein häufigen Vogelarten der Gilde der Frei- und Bodenbrüter kann im Offenland davon ausgegangen werden, dass genug Ausweichlebensraum zur Verfügung steht und somit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im funktionalen Zusammenhang gewährleistet sind. Somit kann ein Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die Vegetationsstruktur auf den eng bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, sodass betroffene potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in der darauffolgenden Brutperiode wieder vollumfänglich genutzt werden können.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

1.2.15 Brutvögel der binnenländischen Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte)

Betroffene Artengruppe Gilde der Brutvögel der binnenländischen Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte		
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	5	*(ungefährdet)
Schutzstatus streng geschützt: 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV * Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Arten der Gilde der Binnengewässer und Röhrichte errichten ihre Nester meist bodennah und in der ufernahen Vegetation. Im weiteren Untersuchungsraum wurden viele Vogelarten aus dieser Gilde nachgewiesen, die meisten dieser Arten wurden im vorliegenden Fall der Gilde der Zug- und Rastvögel zugeordnet. Das Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, welches sich ca. 1.600 m vom Vorhaben entfernt befindet, weist eine sehr gute Habitateignung für diese Gilde auf.		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Es erfolgen keine Eingriffe in typische Lebensräume der Gebirgsstelze.		
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein		

Betroffene Artengruppe Gilde der Brutvögel der binnenländischen Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein 	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Es erfolgen keine Eingriffe in typische Lebensräume der Gebirgsstelze.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein 	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein 	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es erfolgen keine Eingriffe in typische Lebensräume der Gebirgsstelze	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein 	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 	

1.2.16 Gilde der Zug- und Rastvögel

Betroffene Artengruppe Rastvögel		
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3		Vorhabenträger TenneT
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Bläsralle (<i>Fulica atra</i>)	5	
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	5	
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	5	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	5	
Graugans (<i>Anser anser</i>)	5	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	5	
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	5	
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	5	
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	5	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	5	
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	5	
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	5	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	5	
Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	5	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	5	
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	5	
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	5	
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	5	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	5	
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	5	
Schnatterente (<i>Mareca strepera</i> , Syn. <i>Anas strepera</i>)	5	
Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)	5	
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	5	
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	5	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	5	
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	5	
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	5	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	5	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	5	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	5	
Schutzstatus streng geschützt: 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV * Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Im Hinblick auf Rastvögel erfüllen regelmäßig genutzte Rastplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen und sind daher als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Durch die Bauarbeiten kann es störungsbedingt zum temporären Verlust von Ruhestätten kommen. Da kleinere Rastvogelbestände diesbezüglich jedoch i.d.R. eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung auf		

Betroffene Artengruppe Rastvögel	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen gemäß der Bewertungsmethodik von Krüger et al. (2013) beschränken. Da das angrenzende Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ kollisionsgefährdete Arten im Schutzzweck aufweist, wird der Prüfbereich für kollisionsgefährdete Arten um die Aktionsradien der betroffenen Vogelarten erweitert. In diesem Gildenformblatt werden dann alle störungsempfindlichen und regelmäßig im Wirkraum von SuedLink vorkommenden Rastvogelarten behandelt.	
Verbreitung	
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/ oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Während des Betriebs weisen i.d.R. jene Vogelarten eine besondere Gefährdung für Leitungsanflug/Vogelschlag auf, die im freien Luftraum befindliche Strukturen aufgrund eingeschränkter Gesichtsfelder nur schwer wahrnehmen bzw. eine schlechte Manövrierfähigkeit im Flug aufweisen, daneben aber auch nachtziehende Arten sowie "ortsfremde Arten" (nur kurzweilig im Gebiet verweilende Arten wie Rast- und Zugvögel). Zur Beurteilung der artspezifischen Anfluggefährdung an Freileitungen werden diverse Literaturquellen herangezogen (z.B. Bernshausen et al. 2007, Bernotat & Dierschke 2021, Bernotat et al. 2018, Liesenjohnann et al. 2019). Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine Betroffenheiten der nachgewiesenen Vogelarten.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	

Betroffene Artengruppe Rastvögel	
Projektbezeichnung SuedLink, PFA D3	Vorhabenträger TenneT
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.3 Literatur und Quellenverzeichnis der Formblätter

- Bauer, H.-G., E. Bezzel und W. Fiedler (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Wiesbaden.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel und W. Fiedler (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiesbaden.
- Bernotat, D., Roghan, S., Rickert, C., Follner, K., Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- B Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1.: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94. S.
- BfN (2013): Umweltforschungsplan: Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2013.
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie, Band 7. Laurenti Verlag. Bielefeld.
- Breuer, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/16.
- Bundesamt für Naturschutz (2019): Informationen zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Abruf 26.10.2020.
- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand „02. Dezember 2016“. Internet: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>.
- Elbing, K., R. Günther und U. Rahmel (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena: 535–557.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- Garniel, A. und U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüget, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl und C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation.
- Glitzner, I., P. Beyerlein, C. Brugger, F. Egermann, W. Paill, B. Schlögel und F. Tataruch (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht., Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 - Umweltschutz. „G5“ - Game-Management, Graz, 176 S. + 59 S. Anhang.

- Glutz von Blotzheim, U. N., K. M. Bauer und E. Bezzel (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Digitale Ausgabe, Band 1–14. Wiesbaden.
- Hafner, A. und P. Zimmermann (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. In: (2007). 543–558.
- Hauer, S., H. Ansorge und U. Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens (Naturschutz und Landschaftspflege). Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; 1. Auflage.
- Heimbucher, D. (1991): Amphibien – Aktivitäten im Spiegel der Nürnberger Kläranlage. Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 11 (3): 184–185.
- Klewen, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Ober
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke und H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Band Heft 48, 552 Seiten.
- LANUV NRW (2019): Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). <https://artenschutz.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, Abruf: 27.10.2020.
- LANUV NRW (2022): Bluthänfling (*Carduelis cannabina*). <https://artenschutz.naturschutzhinformatioenen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, Abruf: 10.06.2022.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.
- LfU Bayern (2018): Zauneidechse (*Lacerta agilis*), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformatioenen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>, Abruf: 27.10.2020.
- LfU Bayern (2021a): Arteninformationen - Artengruppe Säugetiere - Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) (bayern.de), Abruf 10.06.2022.
- LfU Bayern (2021b): Arteninformationen - Artengruppe Vögel, Artengruppe Vögel (bayern.de), Abruf 10.06.2022.
- LfU Bayern (2021bc: Arteninformationen - Artengruppe Vögel, Artengruppe Schmetterlinge (bayern.de), Abruf 13.07.2022.
- Limbrunner, A., E. Bezzel, K. Richarz und D. Singer (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart.
- Liesenjohann et al. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286
- Olsson, M. und R. Shine (1997): The seasonal timing of oviposition in sand lizards (*Lacerta agilis*): why early clutches are bet-ter. *Journal of Evolutionary Biology* 10: 369–381.
- Runge, H., M. Simon und T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Schmit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.
- Schneeweiß, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt und R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtsllagen, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1).

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Svensson, Lars (2017): Der Kosmos Vogelführer. Stuttgart.

Trost, M. (2008): Erfahrungen mit dem Management des Feldhamsters *Cricetus cricetus* (L.) in Sachsen-Anhalt. – In: Balzer, S., Dieterich, M. & Kolk, J. (2008): Management- und Artenschutzkonzepte bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 69: 131–146.

Weidling, A. (1996): Zur Ökologie des Feldhamsters *Cricetus cricetus* L.; 1758 im Nordharzvorland. Diplomarbeit. Universität Halle-Wittenberg.

Weinhold, U. (1998): Zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L., 1758) in Baden-Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. Dissertation, Universität Heidelberg. 130 S + Anhang.

Weinhold, U. und A. Kayser (2006): Der Feldhamster *Cricetus cricetus*. – Neue Brehm Bücherei Bd. 625, 128 S.